

## **DAS „HEIMLICHE JAHRESSTEUERGESETZ 2013“ – UMFANGREICHE ÄNDERUNGEN DER STEUERGESetze IM RAHMEN DES AMTSHILFERICHTLINIE- UMSETZUNGSGESETZES**

Nach monatelangem Hin und Her in Sachen Steuergesetzgebung haben sich Bund und Länder am 5. Juni 2013 nunmehr im Vermittlungsausschuss auf einen umfangreichen Kompromiss geeinigt, der kurz darauf auch von Bundestag und Bundesrat bestätigt wurde. Damit wurden weite Teile des ursprünglich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 ins „Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“ übernommen. **Nicht** übernommen wurde die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für steuerliche Unterlagen von derzeit 10 Jahren rückwirkend ab 2013 auf 8 Jahre und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf 7 Jahre. Die Verhandlungen hierzu wurden nochmals ohne Angabe eines konkreten Termins vertagt.

Am 29. Juni 2013 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit endgültig in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderungen betreffen sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen; eine Vielzahl der neuen Vorschriften ist bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anwendbar.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen samt dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung dargestellt:

- |  |         |
|--|---------|
| <b>A. Gesetzesänderungen, die für Privatpersonen relevant sind</b>                               |         |
| <b>1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes</b>   | Seite 2 |
| • Fortführung der Anschaffungskosten auch bei der Abspaltung von Körperschaften                  | Seite 2 |
| • Progressionsvorbehalt bei ausländischen Einkünften – Bekämpfung sog. „Goldfinger-Gestaltungen“ | Seite 3 |
| • Ermäßigungshöchstbetrag für gewerbliche Einkünfte  | Seite 3 |
| • Lohnsteuer-Ermäßigung  | Seite 3 |
| <b>2. Änderung im Erbschaftsteuergesetz</b>  | Seite 3 |
| Ausdehnung des Verwaltungsvermögens zur Vermeidung der Begünstigung von sog. „Cash-GmbHs“        | Seite 3 |
| <b>B. Gesetzesänderungen, die für Unternehmen relevant sind</b>                                  |         |
| <b>1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes</b>   | Seite 4 |
| • Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen                   | Seite 4 |
| • Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau  | Seite 4 |
| • Anspruch auf die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei hybriden Gesellschaften                | Seite 5 |
| • Ausweitung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für Dauerüberzahler                   | Seite 5 |

• Sicherstellung der Besteuerung von späteren Veräußerungsgewinnen bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf eine Personengesellschaft	Seite 5
• ELStAM-Verfahren	Seite 6
<b>2. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</b>	Seite 6
Wertpapierleihe	Seite 6
<b>3. Änderung des Umwandlungssteuergesetzes</b>	Seite 7
Verlustverrechnungsbeschränkung des übernehmenden Rechtsträgers in Umwandlungs- und Einbringungsfällen	Seite 7
<b>4. Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes</b>	Seite 7
• Erleichterung von Umstrukturierungen im Konzern	Seite 7
• Maßnahmen gegen sog. RETT-Blocker-Strukturen	Seite 7
<b>5. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes</b>	Seite 7
<b>6. Änderungen des Außensteuergesetzes</b>	Seite 8
• Einführung des Fremdvergleichsgrundsatzes entsprechend dem Authorized OECD Approach (AOA) für die Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte	Seite 8
• Gleichstellung von Personen- mit Kapitalgesellschaften bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes	Seite 8
<b>C. Gesetzesänderung, die sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen relevant ist</b>	
Korrespondierende Dividendenbesteuerung auch bei sog. hybriden Finanzierungen	Seite 8

## A. Gesetzesänderungen, die für Privatpersonen relevant sind

### 1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- **Fortführung der Anschaffungskosten auch bei der Abspaltung von Körperschaften**

Durch Ausweitung des Anwendungsbereichs des bisher nur für Verschmelzungen, Aufspaltungen und den qualifizierten Anteilstausch geltenden § 20 Abs. 4a EStG werden nunmehr auch bei der Abspaltung von Körperschaften - ohne dass ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden müsste - die Anschaffungskosten fortgeführt (§20 Abs. 4a Satz 7 EStG n.F.): Die Anschaffungskosten der Anteile an der übertragenden Gesellschaft werden auf die Anteile an der übertragenden Gesellschaft und auf die gewährten Anteile an der übernehmenden Gesellschaft aufgeteilt. Die erhaltenen Anteile übernehmen somit den steuerlichen Status der Anteile an der übertragenden Körperschaft. Dadurch wird eine Aufdeckung stiller Reserven vermieden, die beim Anteilseigner der Abgeltungssteuer unterliegen würde, und es entsteht kein steuerpflichtiger Gewinn.

Die Vorschrift findet **erstmalige Anwendung** auf Abspaltungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das jeweils maßgebende Register nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.

- **Progressionsvorbehalt bei ausländischen Einkünften – Bekämpfung sog. „Goldfinger-Gestaltungen“**

In der Vergangenheit war es möglich, die persönliche Steuerbelastung durch den gezielten An- und Verkauf von Edelmetallen, Rohstoffen etc. im Ausland aufgrund eines besonderen Zusammenspiels der Gewinnermittlung per Einnahme-Überschuss-Rechnung und des Progressionsvorbehalts (nach dem sich positive Einkünfte erhöhend (= positiver Progressionsvorbehalt) und negative Einkünfte mindernd (= negativer Progressionsvorbehalt) auf den persönlichen Einkommensteuersatz auswirken) zu verringern (sog. „Goldfinger-Gestaltungen“).

Um solche Gestaltungsmodelle zu vermeiden, sind bei der Gewinnermittlung per Einnahme-Überschuss-Rechnung bei Anwendung des Progressionsvorbehalts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens erst zum Zeitpunkt ihres Verkaufs oder ihrer Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen (§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG n.F.).

Die Vorschrift ist **erstmals** auf Wirtschaftsgüter **anzuwenden**, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden.

- **Ermäßigungshöchstbetrag für gewerbliche Einkünfte**

In die Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags für die Gewerbesteueranrechnung fließt die tarifliche Einkommensteuer ein. Diese wurde bisher nur um die im Rahmen der Veranlagung anzurechnenden ausländischen Steuern verringert. Nunmehr sollen auch die ausländischen Steuern auf Kapitalerträge die tarifliche Einkommensteuer mindern, wenn für diese Kapitalerträge die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt wird. Dies führt zu einer Verringerung des Ermäßigungshöchstbetrags.

Die Regelung **gilt erstmals** ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

- **Lohnsteuer-Ermäßigung**

Bisher galten die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug ein Jahr; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Geltungsdauer auf zwei Jahre ausgedehnt. Bei Änderungen zugunsten des Steuerpflichtigen kann dieser eine Änderung des Freibetrags beantragen, bei Änderungen zu seinen Ungunsten muss er dies dem zuständigen Finanzamt anzeigen (§ 39a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG n.F.).

Das Bundesministerium der Finanzen wird den Zeitpunkt der **erstmaligen Anwendung** der Vorschrift festlegen.

## **2. Änderung im Erbschaftsteuergesetz**

### **Ausdehnung des Verwaltungsvermögens zur Vermeidung der Begünstigung von sog. „Cash-GmbHs“**

In der Vergangenheit zählten Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und bestimmte andere Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b Abs. 2 ErbStG und fielen daher unter die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen, falls u. a. der Verwaltungsvermögenstest ansonsten positiv ausfiel. Dies war der Fall, wenn das Verwaltungsvermögen im Besteuerungszeitpunkt nicht mehr als 50 % bzw. nicht mehr als 10 % betrug. Diese Gesetzeslücke wurde vielfach genutzt, um für sog. „Cash-GmbHs“ (= GmbHs, in die

ursprünglich private Finanzmittel eingelegt wurden) die Betriebsvermögensbegünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Nunmehr wird das Verwaltungsvermögen um den nicht betriebsnotwendigen Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und bestimmten anderen Forderungen nach Abzug der Schulden erweitert. Der Bestand der betriebsnotwendigen Finanzmittel wird dabei typisierend mit 20 % des gemeinen Werts des gesamten Unternehmens angenommen (Freibetrag) (§ 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG n.F.).

Die Vorschrift ist **erstmals** auf Erwerbe **anzuwenden**, für die die Steuer nach dem 6. Juni 2013 entsteht.

## **B. Gesetzesänderungen, die für Unternehmen relevant sind**

### **1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes**

- **Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen**

Derzeit sind die Anschaffungskosten von Elektro- und Hybridfahrzeugen regelmäßig höher als die von herkömmlichen Kraftfahrzeugen. Da zur Ermittlung des Wertes der Privatnutzung (sowohl bei der 1 %-Regelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode) die Anschaffungskosten zugrunde gelegt werden, wurde damit in der Vergangenheit die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs höher besteuert als die private Nutzung eines vergleichbaren herkömmlichen Fahrzeugs. Hierfür ist nunmehr ein Nachteilsausgleich vorgesehen (§ 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG n.F.):

- Für die „1 %-Regelung“ ist vorgesehen, dass sich der Listenpreis von bis zum 31. Dezember 2013 angeschafften Fahrzeugen um EUR 500 pro kWh des Akkumulators, maximal jedoch um EUR 10.000 (Höchstbetrag) verringert. Bei später angeschafften Fahrzeugen verringert sich der Ermäßigungsbeitrag um jährlich EUR 50 pro kWh und der Höchstbetrag um jährlich EUR 500.
- Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode kommt es zu einer entsprechenden Minderung der Gesamtkosten.

Die Vorschrift ist **erstmals** für den Veranlagungszeitraum 2013 **anzuwenden** und gilt befristet für Elektrofahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.

- **Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau**

Nunmehr besteht (neben der Möglichkeit der Anordnung einer Lohnsteuer-Außenprüfung) auch die Möglichkeit, den ordnungsgemäßen Einbehalt und die korrekte Abführung der Lohnsteuer im Rahmen einer sog. Lohnsteuer-Nachschau ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen (§ 42g EStG n.F.). Werden im Rahmen der Nachschau entsprechende Feststellungen getroffen, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden.

Die Vorschrift ist **erstmals** ab dem Veranlagungszeitraum 2013 **anzuwenden**.

- **Anspruch auf die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei hybriden Gesellschaften**

Sieht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und einem anderen Staat für Kapitalerträge eine niedrigere Quellenbesteuerung vor als die deutsche Kapitalertragsteuer, so hat der ausländische Gläubiger der Kapitalerträge grundsätzlich einen teilweisen oder vollständigen Anspruch auf Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer (§ 50d Abs. 1 EStG). Entsprechendes gilt für die Vergütungen an einen beschränkt Steuerpflichtigen, die in Deutschland dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen.

Der Erstattungsanspruch, der dem Gläubiger der Erträge zusteht, kann jedoch ins Leere laufen, wenn die Einkünfte nach dem Steuerrecht Deutschlands oder des anderen DBA-Vertragsstaates einem anderen Steuerpflichtigen als dem Gläubiger zugerechnet werden (z. B. in den USA aufgrund der dortigen „Check the box“ Regeln).

Nach der Neuregelung des § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG n.F. steht der Erstattungsanspruch des Steuerabzugs vom Kapitalertrag in solchen Fällen derjenigen Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen DBA-Vertragsstaates als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.

Die Vorschrift ist **erstmalig** auf Zahlungen **anwendbar**, die nach dem 29. Juni 2013 erfolgen.

- **Ausweitung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für Dauerüberzahler**

Schon bisher konnte der Abzug von Kapitalsteuer bei bestimmten Kapitalerträgen unterbleiben, wenn diese Betriebseinnahmen des Gläubigers waren und die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher als die gesamte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gewesen wäre. Hierzu war eine sog. Dauerüberzahler-Bescheinigung notwendig. Die Anwendung dieser Regelung wird nun auf Dividenden und Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten ausgeweitet (§ 44a Abs. 5 EStG n.F.). Für den Steuerpflichtigen ergibt sich hierdurch der Vorteil, die Kapitalerträge gleich in voller Höhe und ohne Abzug vereinnahmen zu können, statt auf die Erstattung der Kapitalertragsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens warten zu müssen.

Die Regelung findet **erstmalige Anwendung** auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

**Hinweis:** Von der Gesetzesänderung profitieren insbesondere Holdingkapitalgesellschaften, die Dividenden steuerfrei vereinnahmen können. Vor anstehenden Gewinnausschüttungen sollte insofern eine entsprechende Dauerüberzahler-Bescheinigung (Freistellungsbescheinigung) beantragt werden.

- **Sicherstellung der Besteuerung von späteren Veräußerungsgewinnen bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf eine Personengesellschaft**

In der Vergangenheit war die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass auf die Einkünfte einer gewerblich geprägten Personengesellschaft die jeweiligen DBA-Artikel über Unternehmensgewinne anzuwenden seien und insofern die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern der Personengesellschaft bei einer Veräußerung der Wirtschaftsgüter – sofern eine Betriebsstätte in Deutschland vorlag – in Deutschland zu versteuern seien. Diese Auffassung hatten sich Wegziehende und Umstrukturierende zunutze gemacht, indem sie steuerverstrickte Wirtschaftsgüter (z. B. wesentliche Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG) in gewerblich geprägte Personengesellschaften mit

Betriebsstätte in Deutschland übertragen und aufgrund des Bestehenbleibens des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich der Veräußerungsgewinne die entstandenen stillen Reserven nicht bereits bei Wegzug/Umstrukturierung, sondern erst bei der späteren Veräußerung der Anteile versteuern mussten.

Mit Urteil vom 28. April 2010 (Aktenzeichen I R 81/09) entschied der Bundesfinanzhof, dass auf die Einkünfte einer vermögensverwaltenden gewerblich geprägten Personengesellschaft nicht die DBA-Artikel über Unternehmensgewinne, sondern – in Abhängigkeit von der Art der Einkünfte – die anderen Verteilungsartikel des DBA anwendbar seien. Dies hat zur Folge, dass Deutschland ggf. kein Besteuerungsrecht an Veräußerungsgewinnen, die eine solche Personengesellschaft erzielt, zusteht.

Das Besteuerungsrecht Deutschlands wird jetzt durch die Einführung eines neuen § 50i EStG im Wege des sog. „treaty override“ sichergestellt: Hiernach hat Deutschland – ungeachtet anderer Regelungen in einem DBA – das Besteuerungsrecht an Gewinnen aus der späteren Veräußerung oder Entnahme von wesentlichen Anteilen i. S. d. § 17 EStG oder anderen Wirtschaftsgütern, die bis zum 29. Juni 2013 in eine Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 EStG (= gewerblich geprägte sowie aufgrund der Abfärbetheorie gewerblich infizierte Personengesellschaft) überführt wurden. Zusätzlich erfasst die Regelung auch Betriebsaufspaltungen. Der neue § 50i EStG gilt darüber hinaus nicht nur für Veräußerungsgewinne, sondern auch für laufende Gewinne für die Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde.

**Hinweis:** Da die Regelung nicht auf zukünftige Übertragungen anwendbar ist, kann die Besteuerung stiller Reserven nicht mehr durch Einbringung in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft bis zur späteren Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter hinausgezögert werden.

- **ELStAM-Verfahren**

Durch den neuen § 52b EStG erfährt die erstmalige Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nunmehr ihre gesetzliche Regelung. Die Finanzverwaltung hatte den Inhalt des neuen § 52b EStG **bereits** im Vorgriff auf seine gesetzliche Umsetzung **angewendet** (vgl. die GKK-Information vom 24.10.2012 sowie das BMF-Schreiben vom 19.12.2012).

**Hinweis:** Arbeitgeber können das Jahr 2013 zur Umstellung auf das neue ELStAM-Verfahren nutzen.

## **2. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

### **Wertpapierleihe**

Mittels Wertpapierleihe i. S. d. § 8b Abs. 10 KStG werden Erträge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die z. B. bei Finanzunternehmen, Banken oder Versicherungen steuerpflichtig sind, auf Steuerpflichtige verlagert, bei denen diese Einnahmen steuerfrei sind. Die daraus resultierende Steuerersparnis wird durch eine Leihgebühr geteilt. Schon in der Vergangenheit war diese Leihgebühr bei Körperschaften nicht als Betriebsausgabe abziehbar; die Regelung wird nun auch auf Fälle ausgeweitet, bei denen es sich beim Verleiher um eine Personengesellschaft handelt (§ 8b Abs. 10 Satz 9 KStG n.F.).

Die Vorschrift findet **erstmalig** Anwendung für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2013 überlassen werden.

### 3. Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

#### Verlustverrechnungsbeschränkung des übernehmenden Rechtsträgers in Umwandlungs- und Einbringungsfällen

Bei Umwandlungen bzw. Einbringungen wird die Verrechnung positiver Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers ausgeschlossen (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 ff. UmwStG n.F.). Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der übernehmende Rechtsträger

- eine Organgesellschaft ist, für die Verrechnung beim Organträger
- eine Personengesellschaft ist, für die Verrechnung bei ihren Gesellschaftern.

Die **Neuregelung gilt** für Umwandlungen bzw. Einbringungen, die nach dem 6. Juni 2013 zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wurden. Besteht keine Eintragungspflicht, ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums entscheidend.

### 4. Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

#### • Erleichterung von Umstrukturierungen im Konzern

Zukünftig erhalten neben den Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz auch Einbringungen sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage die Steuervergünstigung nach § 6a Satz 1 GrErStG n.F.

Dies **gilt erstmals** für nach dem 6. Juni 2013 verwirklichte Erwerbsvorgänge.

#### • Maßnahmen gegen sog. RETT-Blocker-Strukturen

Zur Vermeidung sog. Real Estate Transfer Tax (Grunderwerbsteuer)-Blocker-Strukturen wird ein weiterer Grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerbsfall eingeführt. Kernstück dieses Gestaltungsmodells ist es, durch die Zwischenschaltung einer Gesellschaft, an der ein Fremder wirtschaftlich nicht beteiligt oder nur geringfügig beteiligt ist, Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

Gemäß der neu eingeführten Regelung in § 1 Abs. 3a GrErStG n.F. ist entgegen dem sonst geltenden Grundsatz nicht auf die zivilrechtliche Lage abzustellen, sondern es genügt, wenn eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 95 % an einer grundstückshaltenden Gesellschaft erworben wird.

Diese Regelung ist **erstmals** auf Erwerbsvorgänge **anzuwenden**, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.

### 5. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Auf die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes haben wir bereits mit unserer separaten Sonderinformation vom 11. Juli 2013 ([www.gkkpartners.de/aktuelles/fachliche-news.html](http://www.gkkpartners.de/aktuelles/fachliche-news.html)) hingewiesen.

## 6. Änderungen des Außensteuergesetzes

- **Einführung des Fremdvergleichsgrundsatzes entsprechend dem Authorized OECD Approach (AOA) für die Gewinnabgrenzung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte**

Schon seit dem Jahr 2010 gilt im OECD-Musterabkommen die Fiktion, dass Betriebsstätten selbständig sind und auf die „Geschäftsbeziehungen“ zwischen Stammhaus und Betriebsstätte der Fremdvergleichsgrundsatz anzuwenden ist. Dieser Grundsatz wird nun auch im Außensteuergesetz (§ 1 AStG n.F.) festgeschrieben.

Da jedoch nicht mit allen Staaten DBAs bestehen und längst nicht alle DBAs den „Authorized OECD Approach (AOA)“ enthalten, besteht für die Steuerpflichtigen eine Nachweismöglichkeit, welche dazu führen kann, dass die Neuregelung nicht angewendet wird.

Die Regelung ist **erstmalig** auf Wirtschaftsjahre **anzuwenden**, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

- **Gleichstellung von Personen- mit Kapitalgesellschaften bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes**

Für den Fall, dass die Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus einer grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehung mit einer nahestehenden Person nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, werden die Einkünfte des Steuerpflichtigen nach dem Außensteuergesetz korrigiert. Bisher war strittig, ob auch die Einkünfte von Personengesellschaften/Mitunternehmerschaften entsprechend korrigiert werden können; dass dies der Fall ist, wird im Außensteuergesetz mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gesetzlich verankert.

Zusätzlich wird geregelt, dass auch Personengesellschaften bzw. Mitunternehmerschaften nahestehende Personen sein können. Diese Gesetzesänderung **gilt** für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.

## C. Gesetzesänderung, die sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen relevant ist

### Korrespondierende Dividendenbesteuerung auch bei sog. hybriden Finanzierungen

Bisher war es möglich, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mittels hybrider Finanzierungen (d. h. Finanzierungen, welche in dem einen Staat als Fremd- und in dem anderen Staat als Eigenkapital qualifiziert werden) Qualifikationskonflikte zu nutzen und hierdurch sog. weiße (d. h. unbesteuerte) Einkünfte zu erzielen. Dies wird nun dadurch vermieden, dass die (Teil-)Freistellung der Dividenden bzw. der Abgeltungssteuertarif nicht zur Anwendung kommen, wenn die Ausschüttungen im Quellenstaat bei der leistenden Gesellschaft als Betriebsausgaben abgezogen werden können (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG n.F., § 3 Nr. 40 Buchst. d Satz 2 EStG n.F.).

**Erstmalige Anwendung:** Die Änderungen bezüglich der (Teil-)Freistellung treten ab dem Veranlagungszeitraum 2014 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahren für den Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, welches nach dem 31. Dezember 2013 beginnt, in Kraft. Die Änderung im Bereich Abgeltungssteuer findet erstmalig für Bezüge Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.



Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen benötigen. Wir beraten Sie auch gerne dahingehend, wie sich die jeweiligen Änderungen in Ihrem speziellen Fall konkret auswirken.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.